№ 119. 1848.

Herausgeber: Dr. Neumann. Verleger: G. Heinze & Comp.



Görlitzer Anzeiger.

Sonntag, den 24. December.

Die Aufhebung des Zeitungs=Stempels gestattet uns einem oft mündlich und schriftlich ausgesprochenen Wunsche Rechnung zu tragen und vom 1. Januar 1849 regelmäßig eine Uebersicht der Zeitgeschichte in Auszügen aus den Zeitungen zu bringen. Der „Görlitzer Anzeiger" erscheint demnach, wie früher, wöchentlich dreimal, Sonntags, Dienstags und Donnerstags, zu dem Preise von 10 Sgr. vierteljährlich, und wird enthalten: 1) **Zeitungsnachrichten;** 2) **Einheimisches,** wobei regelmäßig die Resultate der öffentlichen Stadtverordneten=Sitzung; 3) **Gesetze und Auszüge** aus den Verhandlungen der Kammern.

Die Redaction und Expedition des Görlitzer Anzeigers.

Wegen der auf den 25. und 26. December fallenden Weihnachtsfeiertage wird **Dienstag den 26. December kein Anzeiger** ausgegeben werden.

Die Expedition des Anzeigers.

Einheimisches.

Die Stadträthe Buchhändler Heinze und Tuchfabrikant C. Geißler sind wiederum auf 6 Jahre in den Magistrat gewählt worden und haben die Wahl angenommen.

Regulirung der gutsherrlich=bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien.

Unterm 20. December 1848 ist eine königliche Verordnung, betreffend die interimistische Regulirung der gutsherrlich=bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien, durch das Staats=Ministerium bekannt gemacht worden.

Nach derselben steht es beiden Theilen, sowohl den belasteten Besitzern, als der Gutsherrschaft zu, auf eine vorläufige Auseinandersetzung durch ein Schiedsgericht anzutragen, welcher Antrag bei der General=Commission in Breslau eingebracht werden muß. Das Schiedsgericht wird in der Regel aus 3 Personen gebildet, wozu jede der beiden Parteien, so wie die General=Commission ein Mitglied stellt, welches letztere als königl. Commissarius den Vorsitz führt. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, und zwar wird erst dann durch das Schiedsgericht zur einstweiligen Auseinandersetzung geschritten, wenn ein definitiver Vergleich — die Hauptaufgabe des Schiedsgerichts — nicht vermittelt werden kann. Die einstweiligen Auseinandersetzungen dürfen ohne Einwilligung beider Parteien nicht ausgedehnt werden:

1) auf Grundstücke, die nur mit festen Geld=Abgaben oder mit in Geld abzuführenden Roggen=Renten belastet sind;
2) auf Mühlen=Prästationen;
3) auf Besitzungs=Veränderungs=Abgaben;
4) auf Servituten (ausgenommen Bauholz=Berechtigungen).

Das Schiedsgericht verwandelt bei der interimistischen Auseinandersetzung in feste Geldrenten sowohl die Leistungen als die Gegenleistungen. Diäten, Reisekosten u. s. w. sind von den beiden Parteien zu tragen, und zieht die General=Commission die von ihr festgesetzten Kosten ein.

Als besonders wichtig theilen wir die Beilage A. vollständig mit:

Auszug
aus dem Gesetz=Entwurf wegen unentgeltlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben.

Ohne Entschädigung Seitens der Verpflichteten werden aufgehoben:

1) die aus dem guts= oder grundherrlichen Rechte herrührenden Leistungen und Abgaben der Nichtangesessenen und die ihnen dafür zu gewährenden Gegenleistungen;

2) die gewöhnlich unter den Benennungen Schutzgeld, Schutzzins, Jurisdictionszins vorkommenden Beiträge der Angesessenen zu den Lasten der Polizei=Verwaltung und Gerichtsbarkeit, insofern nicht eine oder die andere dieser Abgaben bei der ersten Verleihung eines vorher nicht mit bäuerlichen Wirthen besetzt gewesenen Grundstücks ausdrücklich als Grundabgabe oder Gegenleistung für die Verleihung übernommen wurde oder die Stelle der Grundsteuer vertritt;

3) die aus der Gerichtsbarkeit entspringenden Abgaben, welche außer den Kosten, deren Erhebung sich auf die gesetzlich bestehenden Gebühren = Taxen gründet, entweder dauernd an Gerichts=Personen oder bei einzelnen gerichtlichen Verhandlungen entrichtet werden, z. B. die Abgaben an Gerichtsdiener, die Dreidinggelder, Zählgelder, Siegelgelder;

4) der Fleisch= oder Blutzehnt, d. h. die Berechtigung, von dem gesammten in einer Wirthschaft geborenen oder aufgezogenen Vieh, oder von einzelnen Gattungen desselben, gewöhnlich das zehnte, bisweilen auch das nach einem anderen Zahlenverhältniß bestimmte Stück in Natur oder an dessen Statt einen Geldbetrag zu fordern, desgleichen der Bienenzehnt;

5) die Jagddienste, die Verpflichtung, Jagdhunde zu füttern, Jäger aufzunehmen und sonstige unmittelbare, zum Zwecke der Jagd obliegende Leistungen, Dienste zur Bewachung gutsherrlicher Gebäude oder sonstiger Grundstücke, Dienste zu häuslichen Verrichtungen der Gutsherrschaft, als zum Reinigen der Häuser und Höfe, zum Krankenpflegen, Bewachen von Leichen, Dienste zu hauswirthschaftlichen Bedürfnissen der gutsherrlichen Beamten, Dienste und Leistungen zu Reisen des Gutsherrn selbst oder seiner Beamten, Botendienste und Abgaben, welche lediglich die Stelle der vorbenannten Dienste und Leistungen vertreten;

6) folgende Leistungen und Abgaben: Walpurgisschoß, grundherrlicher Schoß, Bedegeld, Schäfersteuer, Bienenzins und Wachspacht, insofern Beides von dem Verpflichteten für die Erlaubniß entrichtet wird, auf seinem eigenen Grund und Boden Bienen zu halten, die Verpflichtung zum Wachsverkauf, die unter dem Namen Wasserlaufszinsen, Wasserfallzinsen vorkommende Besteuerung der Wasserkraft der fließenden Gewässer, die Abgaben zur Ausstattung von Familiengliedern des Berechtigten, das Recht, die Gänse der bäuerlichen Wirthe berupfen zu lassen;

7) die auf Grundstücken haftende Verpflichtung der Besitzer, gegen das in der Gegend übliche Tagelohn zu arbeiten;

8) die Berechtigung des Erbverpächters, Erbzins= oder Zinsherren, den zu entrichtenden Kanon zu erhöhen. Auf die periodische Berechnung eines in Körnern bestimmten und in Geld abzuführenden Kanons nach den wechselnden Getraidepreisen findet diese Bestimmung nicht Anwendung;

9) das Eigenthum der Gutsherren an den auf fremden Gärten, Aeckern und Wiesen stehenden Eichen.

10) (Nach dem Antrage der Central=Abtheilung der National = Versammlung.)

Alle unmittelbaren Gegenleistungen, welche bei den sämmtlichen vorstehend aufgehobenen Leistungen den Berechtigten oblagen, so wie die von den Gutsherren den bäuerlichen Wirthen zu leistenden Leichen=Fuhren, Hochzeit= und Kindtauf = Fuhren, Doctor= und Hebammen = Fuhren.

Grundrechte
des deutschen Volkes.*)

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

I. Reichs= und Staatsbürgerrecht.

Art. 1. Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

Art. 2. Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

Art. 3. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu erwerben.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbe = Ordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

Art. 4. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Proceß = Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

*) Nach der zweiten, endgültigen Beschlußnahme der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung zu Frankfurt am Main. D. Red.

Art. 5. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte aufhören.

Art. 6. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden. Die Auswanderungs-Angelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs.

II. Gleichheit vor dem Gesetz.

Art. 7. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Der Adel als Stand ist abgeschafft.

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

III. Unverletzlichkeit der Person.

Art. 8. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung, oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizei-Behörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeichen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige, und nöthigenfalls der Staat, dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

Art. 9. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht oder Seerecht im Falle von Meutereien sie vorschreibt, so wie die Strafe des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung ist abgeschafft.

Art. 10. Die Wohnung ist unverletzlich. Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.
2) Im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten.
3) In den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß zur Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

Art. 11. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

Art. 12. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

IV. Preßfreiheit.

Art. 13. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs, beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

(Fortsetzung folgt.)

Publikationsblatt.

[5800]

Diebstahls = Anzeige.

Am 21. d. M. ist ¼ Centner Zinneisen und ¼ Centner Schnitteisen mit dem Stempel R. V. hierselbst gestohlen worden, und wird vor dem Ankauf gewarnt.

Görlitz, den 21. Decbr. 1848. Der Magistrat. Polizei=Verwaltung.

[5789] Diejenigen hiesigen Hausbesitzer, welche die im Laufe des Jahres 1849 ihre Grundstücke treffende Einquartierung nicht selbst nehmen, sondern auszuquartieren wünschen, werden aufgefordert, dies spätestens bis zum 21. Januar 1849 unserm Servis= und Einquartierungs=Amte, dessen Geschäfts=Lokal in der 2. Etage des Hauses No. 261. in der Unter=Langengasse sich befindet, schriftlich anzuzeigen.

Görlitz, den 20. Decbr. 1848. Der Magistrat.

[5805]

Gerichtliche Auction.

Im gerichtlichen Auctions=Lokale, Jüdengasse No. 257. hierselbst, werden die zur Kaufmann Zitschke=schen Concurs=Masse gehörigen Delikatessen=Waaren, und zwar:

Feigen, Ananas, Champignons, Ingwer, Pfirsichen, Himbeersaft, Kirschwasser, Prov.=Oel, Citronen, Senf, Liqueur, Bischof=Essenz, Schweizer=Käse, Heringe, Porter=Bier, Berliner Weißbier und Essig, so wie noch mehrere andere dahin gehörige Gegenstände,

im Termine Sonnabends den 30. d. Mts., Vormittags von 9 Uhr ab, öffentlich und gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Kourant verauctionirt werden.

Görlitz, den 22. Dec. 1848. Königl. Land= und Stadt=Gericht.

Nichtamtliche Bekanntmachungen.

[5804]

Herzlichen Dank

für die Liebe und Theilnahme, welche mir bei der Beerdigung meiner lieben Frau **Marie Louise** geb. **Richter** aus Kodersdorf, so wie bei der Ausschmückung des Sarges zu Theil ward. Insbesondere danke ich noch meinen Herren Mitmeistern für die Begleitung am Sarge, und kann nur sagen, daß diese Beweise der Theilnahme sehr zur Linderung meines Schmerzes beitrugen.

Der hinterbliebene Gatte, **Herrmann Steffelbauer**,
nebst seiner kleinen Tochter **Marie Louise Steffelbauer**.

[5790]

Bekanntmachung.

Zum meistbietenden Verkauf von kiefernem Bau= und Brennholz in großen und kleinen Quantitäten steht ein Termin am 15. Januar 1849
Vormittags um 10 Uhr im Gasthofe zu Rietschen an.

Käufer werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Steigerpreis im Termine selbst gezahlt werden muß, die betreffenden Hölzer aber schon vor dem Termine auf Verlangen durch die Förster Anders zu Werda und Weinert zu Tränke vorgezeigt werden.

Rietschen, den 18. Decbr. 1848. Die Revierverwaltung. Clausius.

[5793] Es stehen ein Glasschrank, eine Glasservante und ein noch fast neuer eiserner Blechofen mit Bratröhr und den dazu gehörigen Röhren zu verkaufen in dem Hinterhause No. 560. auf dem hinteren Steinwege.

[5791] **Schlittschuhe,**
um damit zu räumen, verkauft billigst **Th. Schuster**, Obermarkt.

[5740] Mehrere alte, noch brauchbare Fenster, Fensterscheiben, Schlösser, Thürbänder und Schindeln sind zu verkaufen vor dem Reichenbacher Thore No. 482.

[5803] Zehn Paar fast noch neue, gute Schlittschuhe sind, um damit zu räumen, äußerst billig zu verkaufen bei **August Lehmann**, Rabengasse No. 771 a.

[5775] **Weihnachts-Geschenke**
bietet unser reichhaltiges **Tapisserie-Waaren-Lager** in Börsen, Negligée-Käppchen, wollenen Shawls, Stickereien, Damentaschen nach den elegantesten Façons in größter Auswahl zu den billigsten Preisen dar. **Walter & Herrmann**, Obermarkt No. 21.

[5807] Hasen- und Kaninchenfelle kauft fortwährend zu den höchsten Preisen **Jul. Zwicknapp.**

[5792] Unterzeichneter sucht eine, wenn auch schon gebrauchte, doch gut gehaltene, besonders aber leichte, wo möglich eisernarige, einspännige Halbchaise mit zurückzuschlagendem Verdeck, und erbittet sich Adressen mit genauer Beschreibung des Wagens und Angabe des genauesten Preises portofrei.
Jänkendorf bei Niesky. **E. Paul**, Pastor.

[5801] Es ist ein Halstuch gefunden worden und kann gegen Erstattung der Insertions-Gebühren abgeholt werden bei **C. F. Sahr**, bei Riedel in der Kahle.

[5802] Ein kleiner, rothgrauer Hühnerhund hat sich zu mir gefunden, welchen sich der Eigenthümer bei mir abholen wolle. **Johann Gottlieb Scholz** in Jauernick.

[5794] Eine ruhige Person wünscht ein freundliches Stübchen mit Kammer und Zubehör in der Stadt und zu Ostern zu beziehen. Auskunft ertheilt der Polizeiamts-Diener Walter, parterre.

[5795] In der Nonnengasse ist eine Stube für einen einzelnen Herrn mit oder ohne Meubles zu vermiethen und sogleich zu beziehen. Näheres beim Riemer Thiemich.

[5732] Ein freundliches Quartier (Sonnenseite) ist zu vermiethen am Demianiplatz No. 413 a. Nähere Auskunft ertheilt Frau Hauptmann August daselbst.

[5608] In No. 350. in der Neißstraße ist ein großes Logis von 3 durch einander gehenden Stuben, nebst heller Küche und allem übrigen Zubehör, sogleich oder zum Neujahr 1849 zu vermiethen.

[5806] **Für Auswanderer nach Australien und Amerika.**
Wir ersuchen Diejenigen, die sich uns und der durch die ehrenwerthen und höchst soliden Herren Knorr und Janßen zum Frühjahr zu expedirenden Gesellschaft nach Port Adelaide anschließen wollen, und den Paragraphen I. und VI. ihrer Bedingungen entsprechen (welche bei Herrn Schlossermstr. Eisert in Görlitz einzusehen sind), sich baldigst bei uns zu melden. (Anmeldungen werden portofrei erbeten.)
Die Herren Knorr und Janßen haben bei ganzen Gesellschaften die Preise bedeutend ermäßigt, ohne den Raum oder die Kost oder die ärztliche Hülfe deshalb zu beschränken.
Dresden. **P. Kappler**, Fischersdorf No. 10. **Hoppe & Comp.**, kleine Packhofstraße No. 8.

[5796] **Das Panorama von C. Neumann**, Petersgasse No. 279., ist von heute ab täglich von Nachmittags 4 bis Abends 9 Uhr zu sehen. Etwas Näheres besagen die Anschlagezettel. Das Entrée ist à Person 1 Silbergroschen.

[5698] Es wird ein Mitleser zum **Dresdner Journal** gesucht. Näheres in der Exped. d. Bl.

[5797] Ich kann nicht unterlassen, dem Herrn Maurermeister **Joachim** für die bei dem Neubau meines, am Demianiplatze sub No. 425/26. belegenen Eckhauses bewiesene Umsicht in der ganz zweckmäßigen und sehr bequemen Anlage sämmtlicher Lokale, so wie für die unermüdete Thätigkeit bei der Ausführung desselben hiermit meinen herzlichen Dank auszusprechen und meine vollkommenste Anerkennung öffentlich an den Tag zu legen, und erlaube mir, diesen jungen Maurermeister hiermit bestens zu empfehlen.
J. G. Wagner, Seilermeister.

[5798] **Auf der Höhe von Kunnerwitz hört man das Rauschen der Fittiche eines rothen Adlers.**

Soll die in Reimen gebrachte Schilderung der Landeskrone in No. 116. des Görlitzer Anzeigers etwa eine Dichtung sein? — Wir halten sie bloß für eine Collection von Knüttelversen und haben bei dem Verfertiger derselben nur darin eine Spur von Phantasie entdecken können, daß er am Fuße unserer Landeskrone hohe Buchen aufgefunden hat, während prosaische Botaniker nur jene für die Kinderzucht und für das österreichisch-deutsche Militär höchst gewichtige Birken und Haselnußsträucher dort bemerkt haben. Diese Verwechselung abgerechnet, möchten wir jenen Versificationsversuch oder die Erzeugung einer schreiblustigen Neigung zur sogenannten Prügelpoesie rechnen; dieß ist die letzte Classe aller älteren und neueren Dichtungsarten und gehört in die Gegend zwischen Burtehude und Harburg in der Lüneburger Haide.
(Siehe Gotthard's heillose Geister-Poesie.)
[5808] .....r.

[5735] Montag den 25. d. M., als den ersten Weihnachtsfeiertag, großes Abend-Concert, Anfang 6 Uhr. — Dienstag, den 2. Feiertag, ist mein Saal besetzt, und werde deshalb Mittwoch, den 3. Feiertag, Abends 6 Uhr Tanzmusik abhalten. Um recht zahlreichen Besuch bittet ganz ergebenst
Ernst Held.

[5799] Kommenden zweiten und dritten Weihnachtsfeiertag ladet von 6 Uhr ab zur Tanzmusik, so wie zu einem vergnügten Sylvesterabend und Neujahrstage, wo ebenfalls von 6 Uhr ab Tanzmusik stattfindet, ergebenst ein F. Scholz im Wilhelmsbade.

Nachweisung der höchsten und niedrigsten Getraidemarktpreise der nachgenannten Städte.

Stadt.	Monat.	Waizen.						Roggen.						Gerste.						Hafer.					
		höchster			niedrigst.			höchster			niedrigst.			höchster			niedrigst.			höchster			niedrigst.		
		Rtl	Sgr	Pf	Rtl	Sgr	Pf	Rtl	Sgr	Pf	Rtl	Sgr	Pf	Rtl	Sgr	Pf	Rtl	Sgr	Pf	Rtl	Sgr	Pf	Rtl	Sgr	Pf
Bunzlau.	den 18. Decbr.	2	1	3	1	27	6	1	—	--	—	26	3	—	23	9	—	21	3	—	16	3	—	15	—
Glogau.	den 15. =	1	26	3	1	16	6	1	—	—	—	25	—	—	25	6	—	23	6	—	17	6	—	15	6
Sagan.	den 16. =	2	1	3	1	23	9	1	2	6	—	28	9	1	—	—	—	26	3	—	18	9	—	16	3
Grünberg.	den 18. =	2	—	—	1	25	—	1	—	—	—	25	—	—	26	—	—	22	—	—	18	—	—	16	—
Görlitz.	den 21. =	2	5	—	2	—	—	1	2	6	—	28	9	—	26	3	—	23	9	—	17	6	—	15	—

Schnellpressendruck von G. Heinze & Comp.